

## Neufassung der Satzung

### Änderungen auf einen Blick

Neue	Bezeichnung
Präambel	
§1	Name, Sitz, ...
§2	Zweck
§3	Gemeinnützigkeit
§4	Erwerb d. Mitgl.
§5	Arten d Mitgl.
§6	Beendigung
§7	Beiträge
§8	Abteilung / FB
§9	Rechte, Pflichten, ...
§10	Vereinsorgane
§11	Vergütung im eV
§12	Mitgliederversam.
§13	Aufgaben Mitglvers
§14	Präsidium
§15	Erweitertes Präs.
§16	Vorstand
§17	Vereinsjugend
§18	Haftung
§19	Datenschutz
§20	Kassenprüfer
§21	Auflösung

Neu	Verändert/ angepasst	unverändert
<b>X</b>		
		<b>x</b>
	<b>x</b>	
	<b>X</b>	
		<b>X</b>
	<b>X</b>	
	<b>X</b>	
	<b>X</b>	
		<b>X</b>
	<b>X</b>	
	<b>X</b>	
	<b>X</b>	
<b>X</b>		
	<b>X</b>	
	<b>X</b>	
	<b>X</b>	
<b>X</b>		
	<b>X</b>	
		<b>X</b>
		<b>X</b>
	<b>X</b>	
	<b>X</b>	
	<b>X</b>	

Alte	Bezeichnung
§1	Name, Sitz, ...
§2	Zweck
§3	Gemeinnützigkeit
§4	Erwerb d. Mitgl.
§5	Arten d Mitgl.
§6	Beendigung
§7	Beiträge
§8	Abteilung / FB
§9	Rechte, Pflichten, ...
§10	Vereinsorgane
§11	Mitgliederversam.
§12	Aufgaben Delivers
§14	Präsidium
§13	Vorstand
§15	Vereinsjugend
§16	Haftung
§17	Datenschutz
§18	Kassenprüfer
§19	Auflösung

## Vereinsatzung

Präambel:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche oder diverse Funktions- und Amtsträger angesprochen.

Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter treten rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.

Er sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten für eine Atmosphäre des gegenseitigen Respekts, der Toleranz und der Transparenz von Rechten der Mitglieder, insbesondere von Kindern und Jugendlichen.

→ u.a. Formulierung für das Präventionsschutzgesetz (PSG)

<b>Neufassung</b>	<b>Alt</b>
<b>§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr</b> Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein 08 Lintorf e. V.“ (TuS 08 Lintorf). Er hat seinen Sitz in Ratingen-Lintorf und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	<b>§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr</b> Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein 08 Lintorf e. V.“ (TuS 08 Lintorf). Er hat seinen Sitz in Ratingen-Lintorf und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Keine Veränderungen / Anpassungen	

Neufassung	Alt
<p><b>§ 2 Zweck</b>  Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugend und Altenhilfe, der Kunst und Kultur, der Erziehung und des öffentlichen Gesundheitswesens. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:</p> <p><b>2.1</b> Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes.</p> <p><b>2.2</b> Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder.</p> <p><b>2.3</b> Aus-/Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern, <b>Helfern und sonstigen Mitarbeitern.</b></p> <p><b>2.4</b> Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.</p> <p><b>2.5</b> Leistungen zur medizinischen Prävention und Rehabilitation mit qualifizierter Betreuung.</p> <p><b>2.6</b> Talentsichtung und Talentförderung insbesondere im Jugendbereich.</p> <p><b>2.7</b> Organisation und Durchführung von Ferienprojekten und Freizeiten.</p> <p><b>2.8</b> Entwicklung der Motorik, den Abbau von Aggressionen durch sportliche Betätigung und die sinnvolle Betätigung mit anderen zusammen, um dadurch Rücksichtnahme und Teamfähigkeit zu erlernen.</p> <p><b>2.9</b> Organisation, Durchführung und Besuch von kulturellen Veranstaltungen, <b>insbesondere in Kooperation mit Institutionen und kulturellen Anbietern, um auch älteren Bürgern die Möglichkeit zur Teilhabe zu gewährleisten.</b></p> <p><b>2.10</b> Weitergabe von Mitteln im Rahmen von Spendenaktionen zu obengenannten Zwecken.</p>	<p><b>§ 2 Zweck</b>  Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugend und Altenhilfe, der Kunst und Kultur, der Erziehung und des öffentlichen Gesundheitswesens. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:</p> <p><b>2.1</b> Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes.</p> <p><b>2.2</b> Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder.</p> <p><b>2.3</b> Aus-/Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern.</p> <p><b>2.4</b> Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.</p> <p><b>2.5</b> Leistungen zur medizinischen Prävention und Rehabilitation mit qualifizierter Betreuung.</p> <p><b>2.6</b> Talentsichtung und Talentförderung insbesondere im Jugendbereich.</p> <p><b>2.7</b> Organisation und Durchführung von Ferienprojekten und Freizeiten.</p> <p><b>2.8</b> Entwicklung der Motorik, den Abbau von Aggressionen durch sportliche Betätigung und die sinnvolle Betätigung mit anderen zusammen, um dadurch Rücksichtnahme und Teamfähigkeit zu erlernen.</p> <p><b>2.9</b> Organisation, Durchführung und Besuch von kulturellen Veranstaltungen.</p> <p><b>2.10</b> Weitergabe von Mitteln im Rahmen von Spendenaktionen zu obengenannten Zwecken.</p> <p><b>2.11</b> Mildtätigkeit nach § 53 der AO.</p> <p><b>2.12</b> Der Verein verurteilt jegliche Form von Übergriffen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art sind. Insoweit verpflichtet sich der Verein Maßnahmen zur Prävention und Intervention insbesondere zum Kinderschutz durchzuführen.</p>
<p>§2.3 Erweiterung   §2.9 Vorgabe des FA, Zweckerfüllung   §2.11 gestrichen, Vorgabe FA   §2.12 in der Präambel</p>	

Neufassung	Alt
<p><b>§ 3 Gemeinnützigkeit</b></p> <p><b>3.1</b> Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p><b>3.2</b> Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.</p> <p><b>3.3</b> Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.</p>	<p><b>§ 3 Gemeinnützigkeit</b></p> <p><b>3.1</b> Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p><b>3.2</b> Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.</p> <p><b>3.3</b> Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p><b>3.4</b> Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung (z.B. i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG) ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet grundsätzlich der Vorstand.</p> <p><b>3.5</b> Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.</p>
<p>§3.4 und §3.5 jetzt unter §11 aufgeführt. Neue Struktur und präzisere Formulierung</p>	

Neufassung	Alt
<p><b>§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft</b></p> <p><b>4.1</b> Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.</p> <p><b>4.2</b> Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Beifügung des SEPA-Mandats für den Lastschrifteinzug für sämtliche Beiträge und Gebühren beantragt.</p> <p><b>4.3</b> Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter erforderlich.</p> <p><b>4.4</b> Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.</p> <p><b>4.5</b> Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.</p> <p><b>4.6</b> Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.</p>	<p><b>§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft</b></p> <p><b>4.1</b> Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.</p> <p><b>4.2</b> Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Beifügung des SEPA-Mandats für den Lastschrifteinzug für sämtliche Beiträge und Gebühren beantragt.</p> <p><b>4.3</b> Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter erforderlich.</p> <p><b>4.4</b> Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.</p> <p><b>4.5</b> Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.</p> <p><b>4.6</b> Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.</p>
Keine Veränderungen / Anpassungen	

Neufassung	Alt
<p><b>§ 5 Arten der Mitgliedschaft</b></p> <p><b>5.1</b> Der Verein besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- aktiven Mitgliedern</li> <li>- passiven Mitgliedern / Fördermitgliedern</li> <li>- Ehrenmitgliedern</li> </ul> <p><b>5.2</b> Aktive Mitglieder entrichten die in § 7 beschriebenen Beiträge und können die Angebote des Vereins entsprechend der Beitragsordnung nutzen.</p> <p><b>5.3</b> Für passive Mitglieder / Fördermitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht. <b>Der Wechsel von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft / Fördermitgliedern kann auf Antrag an den Vorstand erfolgen. Details regelt die Abteilungs-, Fachbereichs- bzw. Mitglieder- und Beitragsordnung.</b></p> <p><b>5.4</b> Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.</p> <p><b>5.5</b> Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Präsidiums einen Ehrenpräsidenten ernennen. Hierbei muss es sich um <b>ein ehemaliges</b> Präsidiumsmitglied handeln, welches sich um die Unterstützung und Förderung des Vereins im besonderen Maße verdient gemacht hat. <b>Der Ehrenpräsident kann ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen des Vereins teilnehmen und hat in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht.</b></p>	<p><b>§ 5 Arten der Mitgliedschaft</b></p> <p><b>5.1</b> Der Verein besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- aktiven Mitgliedern,</li> <li>- passiven Mitgliedern / Fördermitgliedern,</li> <li>- Ehrenmitgliedern.</li> </ul> <p><b>5.2</b> Aktive Mitglieder entrichten die in § 7 beschriebenen Beiträge und können die Angebote des Vereins entsprechend der Beitragsordnung nutzen.</p> <p><b>5.3</b> Für passive Mitglieder / Fördermitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht. Der Wechsel von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft / Fördermitgliedern kann auf Antrag nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen erfolgen.</p> <p><b>5.4</b> Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.</p> <p><b>5.5</b> Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Präsidiums einen Ehrenpräsidenten ernennen. Hierbei muss es sich um ein Präsidiumsmitglied handeln, welches sich um die Unterstützung und Förderung des Vereins im besonderen Maße verdient gemacht hat. Der Ehrenpräsident kann ohne Stimmrecht (Ausnahme Mitgliederversammlung) an den Vorstandssitzungen des Vereins teilnehmen.</p>
<p>§5.3 und §5.5 präzisere Formulierung, Prozedere wurde in Ordnung ausgegliedert.</p>	

Neufassung	Alt
<p><b>§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft</b></p> <p><b>6.1</b> Die Mitgliedschaft endet</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. durch Austritt</li> <li>b. durch Ausschluss</li> <li>c. durch Streichung von der Mitgliederliste</li> <li>d. durch Tod</li> <li>e. bei juristischen Personen zusätzlich durch den Verlust der Rechtsfähigkeit</li> </ol> <p><b>6.2</b> Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann zum Ende eines Quartals (31.3., 30.6., 30.9., 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erklärt werden. Die Mitgliedschaft ist nicht befristet und hat eine Mindestlaufzeit von 6 Monaten.</p> <p><b>6.3</b> Ein Ausschluss oder ein befristetes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen oder Angeboten des Vereins kann erfolgen, wenn ein Mitglied</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins</li> <li>b. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt</li> <li>c. dem Verein oder dem Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht, oder beispielsweise durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet</li> <li>d. gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt</li> <li>e. trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt</li> <li>f. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins</li> </ol>	<p><b>§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft</b></p> <p><b>6.1</b> Die Mitgliedschaft endet</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- durch Austritt,</li> <li>- durch Ausschluss,</li> <li>- durch Tod,</li> <li>- bei juristischen Personen zusätzlich durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.</li> </ul> <p><b>6.2</b> Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann zum Ende eines Quartals (31.3., 30.6., 30.9., 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erklärt werden. Die Mitgliedschaft ist nicht befristet und hat eine Mindestlaufzeit von 6 Monaten.</p> <p><b>6.3</b> Ein Ausschluss oder ein befristetes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen oder Angeboten des Vereins kann erfolgen,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,</li> <li>b. bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins,</li> <li>c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens,</li> <li>d. wenn ein Mitglied den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht.</li> </ol>

oder groben unsportlichen Verhaltens

**6.4** Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung in Textform zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden. Der Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich bei dem Vorstand einzulegen.

**6.5** Über den Widerspruch entscheidet das Präsidium. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

**6.6** Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen.

**6.4** Der Ausschluss / das befristete Teilnahmeverbot kann auf begründeten Antrag nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den Vorstand erfolgen. Er wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich bei dem Vorstand einzulegen.

**6.5** Über den Widerspruch entscheidet das Präsidium. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

**6.6** Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des Quartals an dem die Mitgliedschaft endet. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem -ehemaligen- Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.



<p><b>6.7</b> Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des Quartals, in dem die Mitgliedschaft endet. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem -ehemaligen-Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.ä..</p>	<p><b>6.7</b> Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.ä..</p>
---	---

Neue Struktur und präzisere Formulierung, u.a. w/PSG | §6.6 Erweiterung bzw. neuer Punkt

Neufassung	Alt
<p><b>§ 7 Beiträge</b></p> <p><b>7.1</b> Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Mitgliedsbeiträge setzen sich zusammen aus dem Vereinsbeitrag <b>und einem sportartspezifischen Beitrag / mehreren sportartspezifischen Beiträgen.</b></p> <p><b>7.2</b> Der Vorstand kann eine Veränderung des Vereinsbeitrags einmal jährlich bis maximal 15% festlegen. Sollte die Veränderung des Vereinsbeitrags mehr als 15% pro Kalenderjahr betragen, ist diese Festlegung durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.</p> <p><b>7.3</b> Über die Höhe und Fälligkeit der sportartspezifischen Beiträge entscheidet die entsprechende Abteilungs- bzw. Fachbereichsversammlung. <b>Die Höhe dieser sportartspezifischen Beiträge sind durch den Vorstand zur Wirksamkeit zu bestätigen.</b></p> <p><b>7.4</b> Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden.</p> <p><b>7.5</b> Über die Höhe und Fälligkeit der in § 7.4 genannten Zahlungen entscheidet der Vorstand.</p> <p><b>7.6</b> Umlagen können maximal bis zum zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages betragen. <b>Ferner ist der Verein berechtigt, Rücklastschriftgebühren und durch die Rücklastschrift entstehende Kosten in Rechnung zu stellen. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit durch Verschulden des Mitglieds nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug.</b></p> <p><b>7.7</b> Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben</p>	<p><b>§ 7 Beiträge</b></p> <p><b>7.1</b> Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Mitgliedsbeiträge setzen sich zusammen aus einem Vereinsbeitrag und sportartspezifischen Beiträgen.</p> <p><b>7.2</b> Der Vorstand kann eine Veränderung des Vereinsbeitrags einmal jährlich bis maximal 15% festlegen. Sollte die Veränderung des Vereinsbeitrags mehr als 15% pro Kalenderjahr betragen, ist diese Festlegung durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.</p> <p><b>7.5</b> Über die Höhe und Fälligkeit der sportartspezifischen Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung der Abteilung bzw. des Fachbereichs.</p> <p><b>7.3</b> Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden.</p> <p><b>7.4</b> Über die Höhe und Fälligkeit der in § 7.3 genannten Zahlungen entscheidet der Vorstand.</p> <p><b>7.6</b> Umlagen können maximal bis zum zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages betragen.</p>

werden. Dadurch entstehende Kosten sind vom Mitglied zusätzlich zu zahlen. Die Beiträge und Gebühren werden ohne gesonderte Rechnungsstellung im Voraus fällig. Sie können ebenso wie die Umlagen und sonstige zu leistenden Geldzahlungen bei Mitgliedern, die ein SEPA-Mandat erteilt haben, zum Fälligkeitstermin eingezogen.

**7.8** Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.

**7.9** Das Mitglied ist bei Änderungen der Bank- oder sonstiger Daten verpflichtet diese mitzuteilen. **Über Ausnahmen zu diesen Regelungen, insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen bzw. den Erlass der Teilnahme am SEPA Lastschriftverfahren, entscheidet in Einzelfällen der Vorstand.**

**7.10** Details regelt die Abteilungs-, Fachbereichs- bzw. Mitglieder- und Beitragsordnung.

**7.7** Das Mitglied ist bei Änderungen der Bank- oder sonstiger Daten verpflichtet diese mitzuteilen.

**7.8** Details regelt die Abteilungs-, Fachbereichs- bzw. Mitglieder- und Beitragsordnung.

Neue Struktur und präzisere Formulierung, §7.7 und §7.8 Erweiterung bzw. neuer Punkt

<b>Neufassung</b>	<b>Alt</b>
<p><b>§ 8 Abteilungen / Fachbereiche</b></p> <p><b>8.1</b> Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen / Fachbereiche eingerichtet werden.</p> <p><b>8.2</b> Die Abteilungen / Fachbereiche sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins.</p> <p><b>8.3</b> Der Vorstand entscheidet in Abstimmung mit dem Präsidium über die Gründung und Auflösung von Abteilungen / Fachbereichen.</p> <p><b>8.4</b> Die Organisation der Abteilungen / Fachbereichen ist in einer Abteilungs- / Fachbereichsordnung zu regeln, die nicht den Vorgaben dieser Satzung widersprechen darf.</p>	<p><b>§ 8 Abteilungen / Fachbereiche</b></p> <p><b>8.1</b> Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen / Fachbereiche eingerichtet werden.</p> <p><b>8.2</b> Die Abteilungen / Fachbereiche sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins.</p> <p><b>8.3</b> Der Vorstand entscheidet in Abstimmung mit dem Präsidium über die Gründung und Auflösung von Abteilungen / Fachbereichen.</p> <p><b>8.4</b> Die Organisation der Abteilungen / Fachbereichen ist in einer Abteilungs- / Fachbereichsordnung zu regeln, die nicht den Vorgaben dieser Satzung widersprechen darf.</p>
Keine Veränderungen / Anpassungen	

Neufassung	Alt
<p><b>§ 9 Rechte und Pflichten, Stimmrecht und Wählbarkeit</b></p> <p><b>9.1</b> Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und die Zwecke des Vereins gefährdet oder geschädigt werden könnten.</p> <p><b>9.2</b> Antrags- und stimmberechtigt auf den Abteilungs- / Fachbereichsversammlungen sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ihrer minderjährigen Kinder ausgeschlossen. In Abteilungs- / Fachbereichsversammlungen sind nur Mitglieder der jeweiligen Abteilung bzw. des Fachbereichs antrags- und stimmberechtigt <b>sowie wählbar</b>.</p>	<p><b>§ 9 Rechte und Pflichten, Stimmrecht und Wählbarkeit</b></p> <p><b>9.1</b> Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und die Zwecke des Vereins gefährdet oder geschädigt werden könnten.</p> <p><b>9.2</b> Antrags- und stimmberechtigt auf den Abteilungs- / Fachbereichsversammlungen sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ihrer minderjährigen Kinder ausgeschlossen. In Abteilungs- / Fachbereichsversammlungen sind nur Mitglieder der jeweiligen Abteilung bzw. des Fachbereichs antrags- und stimmberechtigt.</p> <p><b>9.3</b> Die Mitwirkung in Abteilungs- / Fachbereichsorganen richtet sich nach den jeweiligen Ordnungen.</p>
§9.2 präzisere Formulierung bzw. Erweiterung   §9.3 entfällt.	

Neufassung	Alt
<p><b>§ 10 Vereinsorgane</b></p> <p>Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mitgliederversammlung</li> <li>- Präsidium</li> <li>- <b>Erweitertes Präsidium</b></li> <li>- Vorstand</li> <li>- Abteilungs- / Fachbereichsversammlung</li> <li>- Jugendversammlung</li> <li>- Jugendvorstand</li> </ul>	<p><b>§ 10 Vereinsorgane</b></p> <p>Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mitgliederversammlung</li> <li>- Abteilungs- / Fachbereichsversammlung</li> <li>- Jugendversammlung</li> <li>- Jugendvorstand</li> <li>- Vorstand</li> <li>- Präsidium</li> </ul>
Neue Struktur, neues Organ, stärkere Einbindung der Jugend -> siehe §15, Auflage	

Neufassung	Alt
<p><b>§ 11 Vergütung im Verein</b></p> <p><b>11.1</b> Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung (z.B. i.S.d. §3 Nr. 26a EStG) ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der Vorstand. <b>Über die Vergütung des Vorstands entscheidet das Präsidium.</b></p> <p><b>11.2</b> Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.</p> <p><b>11.3</b> Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.</p>	<p><b>§ 3 Gemeinnützigkeit</b></p> <p><b>3.4</b> Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung (z.B. i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG) ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet grundsätzlich der Vorstand.</p> <p><b>3.5</b> Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.</p>
Neuer Paragraph, Struktur der Satzung	

Neufassung	Alt
<p><b>§ 12 Mitgliederversammlung</b></p> <p><b>12.1</b> Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und wird grundsätzlich in Form einer Delegiertenversammlung abgehalten.</p> <p><b>12.2</b> In der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt mit je einer Stimme:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. die Delegierten der Abteilungen und der Fachbereiche</li> <li>b. die Mitglieder des Präsidiums</li> <li>c. die Mitglieder des Vorstands,</li> <li>d. zwei Vertreter der Vereinsjugend</li> <li>e. der Ehrenpräsident</li> <li>f. der Ehrenvorsitzende</li> </ol> <p><b>12.3</b> Jede Abteilung / jeder Fachbereich erhält gemäß der Anzahl der dort gemeldeten Mitglieder für die ersten angefangenen 100 Mitglieder zwei Delegierte, bis 200 Mitglieder drei Delegierte und über 200 Mitglieder vier Delegierte mit Stimmrecht. Stichtag für die Feststellung der Mitgliederzahl ist der 1. Januar des Jahres, in dem die Versammlung stattfindet. Mitglieder, die mehreren Abteilungen / Fachbereichen angehören, sind in all diesen Abteilungen / Fachbereichen stimmberechtigt, können aber nur für eine Abteilung / einen Fachbereich als Delegierte/r gewählt werden, in der / dem sie Mitglied sind. Die Wahl der Delegierten erfolgt in der jeweiligen Abteilungs- / Fachbereichsversammlung. Ein Delegierter muss das 16. Lebensjahr beendet haben. Eine Wahl in Abwesenheit ist durch schriftliche Zustimmung zur Annahme des Amtes an den Vorstand im Vorfeld möglich.</p> <p><b>12.4</b> Die Delegierten werden für die Dauer eines Jahres gewählt.</p> <p><b>12.5</b> Es ist mindestens einmal im Kalenderjahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie soll ab dem zweiten Quartal des Jahres stattfinden. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt</p>	<p><b>§ 11 Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung</b></p> <p><b>11.2</b> Sie setzt sich zusammen aus</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. den Delegierten der Abteilungen und der Fachbereiche,</li> <li>b. den Mitgliedern des Vorstands,</li> <li>c. den Mitgliedern des Präsidiums,</li> <li>d. zwei Vertretern der Vereinsjugend</li> <li>e. dem/der Ehrenpräsident/in</li> <li>f. dem/der Ehrenvorsitzenden.</li> </ol> <p><b>11.3</b> Jede/r Abteilung / Fachbereich erhält gemäß der Anzahl der dort gemeldeten Mitglieder für die ersten angefangenen 100 Mitglieder zwei Delegierte, bis 200 Mitglieder drei Delegierte und über 200 Mitglieder vier Delegierte mit Stimmrecht. Stichtag ist der 1. Januar des Jahres, in dem die Versammlung stattfindet. Mitglieder, die mehreren Abteilungen / Fachbereichen angehören, sind in all diesen Abteilungen / Fachbereichen stimmberechtigt. Die Wahl der Delegierten erfolgt in den Mitgliederversammlungen der Abteilungen / Fachbereiche. Näheres regelt die entsprechende Ordnung. Jedes delegierte Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Wählbar zum Vorstand sind nur Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.</p> <p><b>11.5</b> Es ist mindestens einmal im Kalenderjahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen, diese findet ab dem zweiten Quartal des Jahres statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die</p>

die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

**12.6 Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen. Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung / Abteilungs- / Fachbereichsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der Vorstand per Beschluss fest. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen. Im Übrigen gelten für die**

Tagesordnung bekannt zu geben.

**11.1** Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich in Form einer Delegiertenversammlung abgehalten. Diese kann entweder real oder virtuell erfolgen. Das Präsidium entscheidet hierüber nach freiem Ermessen und teilt dies in der Einladung mit. Virtuelle Delegiertenversammlungen finden in einem nur für die berechtigten Teilnehmer der Delegiertenversammlung zugänglichem Chatroom oder Videokonferenzraum bzw. einem anderen geeigneten System statt. Die Teilnehmer müssen sich dazu über gesonderte Zugangsdaten anmelden. Die Zugangsdaten sind jeweils nur für die jeweilige Delegiertenversammlung gültig. Die teilnahmeberechtigten Personen, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein hinterlegt haben, erhalten die Zugangsdaten per E-Mail, die übrigen erhalten die Zugangsdaten per Brief. Ausreichend ist eine Versendung der Zugangsdaten drei Tage vor der Delegiertenversammlung an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse bzw. eine Woche vor der Delegiertenversammlung an die zuletzt mitgeteilte Postanschrift. Die Empfänger sind verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig. Die Regelungen über eine reale oder virtuelle Delegiertenversammlung gelten auch in analoger Anwendung bei Abteilungs- oder Fachbereichsversammlungen. Die Entscheidungen, ob eine Abteilungs- oder Fachbereichsversammlung real oder virtuell erfolgen soll, obliegt der Abteilungs- bzw. Fachbereichsleitung. Näheres kann in der Abteilungs- und Fachbereichsordnung geregelt werden. Die Organe des Vereins (ausgenommen der Delegiertenversammlung und Mitgliederversammlung) können ihre Beschlüsse sowohl in Präsenzsitzungen als auch mit Hilfe schriftlicher, fernmündlicher oder virtueller Sitzungsformen fassen. Die Art der Beschlussfassung muss auf der Einladung den Organmitgliedern mitgeteilt werden. Ein mit Hilfe schriftlicher, fernmündlicher oder virtueller Sitzungsformen gefasster Beschluss ist wirksam, wenn ein jeweiliges



virtuelle bzw. hybride  
Mitgliederversammlung die Vorschriften  
über die Mitgliederversammlung  
sinngemäß.

**12.7** Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.

Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern in Textform gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Vorstand spätestens am 01. März des Jahres unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

**12.8** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der Delegierten oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat dann innerhalb von drei Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

Organmitglied nicht innerhalb einer Woche nach Zugang des Protokolls dem Beschluss schriftlich widerspricht. Beschlussergebnisse und Protokoll gelten am zweiten Tag nach der Absendung als eingegangen.

**11.4** Jeder stimmberechtigte Delegierte hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

**11.6** Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich gestellt werden.

**11.7** Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Vorstand spätestens am 01.03. des Jahres schriftlich unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden.

**11.8** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies vom Präsidium oder von mindestens einem Drittel der Delegierten oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat dann innerhalb von drei Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

**11.9** Jede Mitgliederversammlung wird von dem Präsident, im Verhinderungsfall von einem Vizepräsident des Präsidiums geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

**12.9** Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

**11.10** Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

**11.11** Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Neue Struktur, präzisere Formulierung sowie Erweiterung und Änderungen

Neufassung	Alt
<p><b>§ 13 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung</b></p> <p><b>13.1</b> Die <b>Mitgliederversammlung</b> hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Entgegennahme der Berichte des Präsidiums, des Vorstandes und der Kassenprüfer</li> <li>b. Entlastung des Vorstandes</li> <li>c. Wahl des Präsidiums und der Kassenprüfer</li> <li>d. Beschlussfassung über eingegangene Anträge</li> <li>e. Beschlussfassung über Änderung der Satzung <b>sowie des Vereinszwecks</b></li> <li>f. Ernennung von Ehrenmitgliedern</li> </ol> <p><b>13.2</b> Die <b>Mitgliederversammlung</b> ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.</p> <p><b>13.3</b> Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von <b>mindestens 1/3 der Stimmberechtigten verlangt wird. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt.</b></p> <p><b>13.4</b> Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks können mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.</p> <p><b>13.5</b> Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden, sowie redaktionelle Änderungen können <b>vom Vorstand</b> beschlossen werden.</p>	<p><b>§ 12 Die Aufgaben der Delegiertenversammlung</b></p> <p><b>12.1</b> Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Entgegennahme der Berichte des Präsidiums, des Vorstandes und der Kassenprüfer</li> <li>b. Entlastung des Vorstandes</li> <li>c. Wahl des Präsidiums und der Kassenprüfer</li> <li>d. Beschlussfassung über eingegangene Anträge</li> <li>e. Beschlussfassung über Änderung der Satzung</li> <li>f. Ernennung von Ehrenmitgliedern</li> </ol> <p><b>12.2</b> Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.</p> <p><b>12.3</b> Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.</p> <p><b>11.10</b> Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.</p> <p><b>12.4</b> Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks können mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.</p> <p><b>12.5</b> Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden, sowie redaktionelle Änderungen können von dem Präsidium beschlossen werden.</p>
<p>Neue Struktur, präzisere Formulierung sowie Erweiterung und Änderungen</p>	

Neufassung	Alt
<p><b>§ 14 Präsidium</b></p> <p><b>14.1</b> Das Präsidium besteht aus einem Präsidenten und bis zu drei weiteren ordentlichen Präsidiumsmitgliedern. Die Präsidiumsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung gewählt. <b>Gibt es mehr als einen Bewerber für ein Amt, ist derjenige Bewerber gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann, wer die größte Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl in das Amt vorher in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt haben.</b></p> <p><b>14.2</b> Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, wobei jeweils zwei der Präsidiumsmitglieder im geraden und zwei der Präsidiumsmitglieder im ungeraden Kalenderjahr gewählt werden.</p> <p><b>14.3</b> Präsidiumsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Delegierte einer Abteilung oder eines Fachbereichs sein.</p> <p><b>14.4</b> Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als zwei Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums, gleich aus welchem Grund vor dem Ablauf seiner Amtszeit dauerhaft aus dem Amt aus, so kann das Präsidium ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen. Die nächste Mitgliederversammlung wählt dann ein Präsidiumsmitglied bis zum Ablauf der Amtszeit.</p> <p><b>14.5</b> Alle gewählten Mitglieder des Präsidiums müssen <b>volljährig</b> und Mitglieder im Verein sein.</p>	<p><b>§ 14 Präsidium</b></p> <p><b>14.1</b> Das Präsidium besteht aus einem Präsidenten und bis zu drei weiteren ordentlichen Präsidiumsmitgliedern. Die Präsidiumsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.</p> <p><b>14.2</b> Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, wobei jeweils zwei der Präsidiumsmitglieder im geraden und zwei der Präsidiumsmitglieder im ungeraden Kalenderjahr gewählt werden.</p> <p><b>14.3</b> Alle gewählten Mitglieder des Präsidiums müssen Mitglieder im Verein sein.</p>

**14.6** Dazu können weitere Mitglieder vom Präsidium auf Vorschlag des Präsidenten für jeweils zwei Jahre berufen werden. Diese Präsidiumsmitglieder sind in beratender Funktion tätig.

**14.7** Das Präsidium vertritt die Interessen der Mitglieder gegenüber dem Vorstand und der Jugendleitung. Das Präsidium übt eine beratende Funktion aus und bestimmt die Leitlinien der Vereinspolitik.

**14.8** Das Präsidium überwacht den Vorstand in seiner Geschäftsführung und in der Wahrnehmung der Vereinsaufgaben. Ihm stehen dabei uneingeschränkte Prüfungs- und Kontrollrechte zu. Zudem hat das Präsidium folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- a. Vorgabe der wirtschaftlichen Ziele des Vereins
- b. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans und Jahresabschluss
- c. Beratung und Unterstützung des Vorstands bei sportpolitischen und strategischen Zielen, sowie Genehmigung von grundsätzlichen Veränderungen in diesem Bereich
- d. Benennung des Vorstandsvorsitzenden

**14.9** Das Präsidium bestätigt alle Ordnungen (mit Ausnahme der Jugendordnung) des Vereins, welche durch den Vorstand erstellt worden sind.

**14.10** Folgende Maßnahmen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums:

- a. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Grundstücksgleichen Rechten
- b. Übernahme von Bürgschaften und Eingehung von Miet- bzw. Pachtverpflichtungen
- c. Abschluss von Darlehensverträgen, Stundungsvereinbarungen sowie Sicherungsgeschäften ab 50.000,00 EURO

**14.4** Dazu können weitere Mitglieder vom Präsidium auf Vorschlag des Präsidenten für jeweils zwei Jahre berufen werden. Diese Präsidiumsmitglieder sind in beratender Funktion tätig.

**14.5** Das Präsidium bestellt und kontrolliert den Vorstand.

**14.6** Das Präsidium berät und unterstützt den Vorstand und die Ausschüsse.

**14.7** Das Präsidium bestätigt alle Ordnungen des Vereins (mit Ausnahme der Jugendordnung).

**14.8** Folgende Maßnahmen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums:

- a. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- b. Übernahme von Bürgschaften und Eingehung von Miet- bzw. Pachtverpflichtungen,
- c. Abschluss von Darlehensverträgen, Stundungsvereinbarungen sowie Sicherungsgeschäften ab 50.000,00 EURO,
- d. Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften jeder Art, deren Laufzeit entweder fünf Jahre

<p>d. Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften jeder Art, deren Laufzeit entweder fünf Jahre überschreiten, mit Ausnahme von unbefristeten Arbeitsverträgen, oder die einen einmaligen oder jährlichen Gegenwert von mehr als 50.000,00 EURO haben</p> <p><b>14.11</b> Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p><b>14.12</b> Ein Präsidiumsmitglied hat jederzeit das Recht an Sitzungen der Vereinsorgane und evtl. gebildeter Ausschüsse beratend teilzunehmen.</p>	<p>überschreiten, mit Ausnahme von unbefristeten Arbeitsverträgen, oder die einen einmaligen oder jährlichen Gegenwert von mehr als 50.000,00 EURO haben.</p> <p><b>14.9</b> Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p><b>14.10</b> Ein Präsidiumsmitglied hat jederzeit das Recht an Sitzungen der Vereinsorgane und evtl. gebildeter Ausschüsse teilzunehmen.</p>
<p>Neue Struktur, präzisere Definition, Ablauf einer Wahl, sowie Erweiterung</p>	

<b>Neufassung</b>	<b>Alt</b>
<p><b>§ 15 Erweitertes Präsidium</b></p> <p>Das erweiterte Präsidium setzt sich aus den Mitgliedern des Präsidiums sowie dem Vertreter der Vereinsjugend, der von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt wird, zusammen. Das erweiterte Präsidium kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen.</p>	
<p>Neuer Paragraph, neues Organ, stärkere Einbindung der Jugend</p>	

Neufassung	Alt
<p><b>§ 16 Vorstand</b></p> <p><b>16.1</b> Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und maximal drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und Vereinsmitglied sein.</p> <p><b>16.2</b> Der Vorstand ist das Geschäftsführungsorgan gem. § 26 BGB. Seine Aufgabe ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Die Vorstandsmitglieder sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Beschlüsse des Präsidiums, der Mitgliederversammlung sowie Satzung, Ordnungen und Beschlüsse gebunden. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.</p> <p><b>16.3</b> Über die Berufung, Abberufung und Vergütung der Vorstandsmitglieder entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit. Übt ein Mitglied des Vorstands seine Vorstandstätigkeit entgeltlich aus, schließt es mit dem Präsidium einen Anstellungsvertrag ab. Die Amtszeiten der Vorstandsmitglieder können voneinander abweichen und Folgeberufungen sind möglich.</p> <p><b>16.4</b> Der Vorstand wird auf die Dauer von bis zu fünf Jahren vom Präsidium bestellt. Ist diese Frist abgelaufen, ohne dass ein neues Vorstandsmitglied bestellt ist, bleibt das bisherige Vorstandsmitglied bis zur Bestellung eines neuen Vorstandsmitglieds im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann das Präsidium für die verbleibende Amtszeit des Vorstands ein Ersatzmitglied berufen.</p> <p><b>16.5</b> Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.</p> <p><b>16.6</b> Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere</p>	<p><b>§ 13 Vorstand</b></p> <p><b>13.1</b> Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und maximal drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Präsidium berufen, müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und Vereinsmitglied sein. Näheres regelt die Geschäftsordnung.</p> <p><b>13.2</b> Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.</p> <p><b>13.3</b> Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Ferner ist er berechtigt haupt- und nebenberuflich Beschäftigte einzustellen und diesen rechtsgeschäftliche Vollmachten zu übertragen.</p>



<p>Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Ferner ist er berechtigt, haupt- und nebenberuflich Beschäftigte einzustellen und diesen rechtsgeschäftliche Vollmachten zu übertragen.</p> <p><b>16.7</b> Der Vorstand gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan und eine Geschäftsordnung, die vom Präsidium genehmigt werden muss.</p> <p><b>16.8</b> Mitglieder des Vorstands können an allen Sitzungen und <b>Veranstaltungen von Organen</b>, Abteilungen/ Fachbereichen und Ausschüssen teilnehmen.</p> <p><b>16.8</b> Weitere Einzelheiten regelt die <b>Geschäftsordnung für den Vorstand</b>.</p>	<p><b>13.4</b> Der Vorstand gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan und eine Geschäftsordnung, die vom Präsidium genehmigt werden muss.</p> <p><b>13.5</b> Die Mitglieder des Vorstands können an allen Sitzungen der Organe, Ausschüsse und Abteilungen teilnehmen.</p>
<p>Neue Struktur, präzisere Formulierung</p>	

Neufassung	Alt
<p><b>§ 17 Vereinsjugend</b></p> <p><b>17.1</b> Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.</p> <p><b>17.2</b> Die Jugend verwaltet sich selbst im Rahmen der Jugendordnung.</p> <p><b>17.3</b> Die Vereinsjugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Sie entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.</p> <p><b>17.4</b> Organe der Vereinsjugend sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Abteilungs- und Fachbereichsjugendversammlung</li> <li>- die Jugendversammlung</li> <li>- die Vereinsjugendleitung</li> </ul> <p><b>17.5</b> Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.</p>	<p><b>§ 15 Vereinsjugend</b></p> <p><b>15.1</b> Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.</p> <p><b>15.2</b> Die Jugend verwaltet sich selber im Rahmen der Jugendordnung.</p> <p><b>15.3</b> Die Vereinsjugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Sie entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.</p> <p><b>15.4</b> Organe der Vereinsjugend sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Abteilungs- und Fachbereichsjugendversammlung,</li> <li>- die Jugendversammlung,</li> <li>- die Vereinsjugendleitung.</li> </ul> <p><b>15.5</b> Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.</p>
<p>Keine Veränderungen / Anpassungen</p>	



<b>Neufassung</b>	<b>Alt</b>
<p><b>§ 18 Haftung</b></p> <p><b>18.1</b> Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.</p> <p><b>18.2</b> Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.</p>	<p><b>§ 16 Haftung</b></p> <p><b>16.1</b> Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.</p> <p><b>16.2</b> Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.</p>
Keine Veränderungen / Anpassungen	

<b>Neufassung</b>	<b>Alt</b>
<p><b>§ 19 Datenschutz</b></p> <p><b>19.1</b> Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU Datenschutz-Grundverordnung (EU DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.</p>	<p><b>§ 17 Datenschutz</b></p> <p><b>17.1</b> Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.</p> <p><b>17.2</b> Im Rahmen von Ligaspielen oder Spielrunden und Wettkämpfen sowie Turnieren und sonstigen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse, Torschützen und besondere Ereignisse an den zuständigen Verband.</p> <p><b>17.3</b> Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Sportveranstaltungen sowie Feierlichkeiten in den Vereinsmedien bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit dem Vorstand gegenüber Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung personenbezogener Daten mit Ausnahme von Ergebnissen aus Spielen und Turnierergebnissen.</p> <p><b>17.4</b> Der Verein informiert die Tages- und Fachpresse über Sportergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf den Internetseiten des Vereins gemäß der vom Mitglied unterzeichneten freiwilligen Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet veröffentlicht.</p> <p><b>17.5</b> Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet widerrufen. Im Falle eines Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person.</p>

**19.2** Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 EU-DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 EU-DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 EU-DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 EU-DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 EU-DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 EU-DSGVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 EU-DSGVO.

**19.3** Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein oder dem Vereinsamt hinaus.

**19.4** Beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ist ein Datenschutzbeauftragter durch den Vorstand zu bestellen. Der Vorstand kann den Datenschutzbeauftragten abberufen. Er darf nicht dem Vorstand, dem Präsidium oder einer Abteilungsleitung angehören. Die Aufgaben des

Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt die Verbände, denen der Verein angehört, über den Widerruf des Mitglieds. Je nach Sportverband kann das Mitglied nach dem Widerruf der Einwilligung nicht mehr an Wettkämpfen teilnehmen.

**17.6** Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

**17.7** Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

**17.8** Beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ist ein Datenschutzbeauftragter durch den Vorstand zu bestellen. Der Vorstand kann den Datenschutzbeauftragten abberufen. Er darf nicht dem Vorstand, dem Präsidium oder einer Abteilungsleitung angehören. Die Aufgaben des

Datenschutzbeauftragten ergeben sich aus der EU-Datenschutz Grundverordnung und dem BDSG. <b>19.5</b> Weitere Einzelheiten dazu werden in unserer Datenschutzordnung erläutert.	Datenschutzbeauftragten ergeben sich aus der EU-Datenschutz Grundverordnung und dem BDSG. <b>17.9</b> Weitere Einzelheiten dazu werden in unserer Datenschutzordnung erläutert.
§17.2 bis §17.5 Ausgliederung in Ordnung, präzisere Formulierung	

Neufassung	Alt
<p><b>§20 Kassenprüfer</b></p> <p><b>20.1</b> Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht einem Vereinsorgan gem. § 12.2 angehören dürfen. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse des Vereins.</p> <p><b>20.2</b> Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.</p> <p><b>20.3</b> Die Amtszeit beträgt zwei Jahre wobei jeweils einer der beiden im geraden und der zweite im ungeraden Kalenderjahr gewählt wird. Direkte Wiederwahl ist einmal zulässig. <b>Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.</b></p>	<p><b>§ 18 Kassenprüfer</b></p> <p><b>18.1</b> Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht einem Vereinsorgan gem. § 11.2 angehören dürfen. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse des Vereins.</p> <p><b>18.2</b> Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.</p> <p><b>18.3</b> Die Amtszeit beträgt zwei Jahre wobei jeweils einer der beiden im geraden und der zweite im ungeraden Kalenderjahr gewählt wird. Direkte Wiederwahl ist einmal zulässig.</p>
Erweiterung	

Neufassung	Alt
<p><b>§ 21 Auflösung des Vereins</b></p> <p><b>21.1</b> Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.</p> <p><b>21.2</b> Voraussetzung hierzu ist, dass <math>\frac{3}{4}</math> Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustimmen.</p> <p><b>21.3</b> Für den Fall der Auflösung bestellt die Versammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.</p> <p><b>21.4</b> Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder nach Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Ratingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, <b>kirchliche oder mildtätige Zwecke</b> zu verwenden hat.</p> <p><b>21.5</b> Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, <b>kirchliche oder mildtätige Zwecke</b> zu verwenden hat.</p> <p><b>Diese Satzung wurde am... von der Mitgliederversammlung beschlossen.</b></p>	<p><b>§ 19 Auflösung des Vereins</b></p> <p><b>19.1</b> Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung für alle Mitglieder beschlossen werden.</p> <p><b>19.2</b> Voraussetzung hierzu ist, dass <math>\frac{3}{4}</math> Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustimmen.</p> <p><b>19.3</b> Für den Fall der Auflösung bestellt die Versammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.</p> <p><b>19.4</b> Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder nach Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Ratingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Jugendsports verwenden darf.</p> <p><b>19.5</b> Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p> <p>Die vorstehende Satzung wurde von der Delegierten- und Mitgliederversammlung am 10.09.2021 beschlossen.</p>
<p>Änderung Auflage des FA</p>	